

Sitzung vom 1. April 1998

**779. Motion (Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe/Sozialhilfegesetz)**

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 6. Oktober 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vorzulegen. Dabei ist folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Existenzsicherung und Integration der Menschen als Ziel der öffentlichen Sozialhilfe;
- verbindliche Richtsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SKOS;
- Aufnahme der Ergänzungsleistungen und Beihilfen, der Kleinkinderbeiträge und der Alimentenbevorschussung ins Gesetz;
- «Lohn statt Fürsorge» durch das Angebot von Arbeit im öffentlichen Interesse und einer Entlöhnung, die über den Richtsätzen für die wirtschaftliche Hilfe liegt;
- Klärung des Verhältnisses der öffentlichen Sozialhilfe zu den Institutionen der privaten Sozialhilfe;
- Teilregionalisierung der persönlichen Hilfe, finanzielle Anreize über Änderung der Staatsbeiträge;
- Lastenausgleich, der dem Gedanken des horizontalen und des vertikalen Ausgleichs Rechnung trägt.

Begründung:

1981 wurde das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe nach mehrjähriger Arbeit totalrevidiert. Es trug damals vielen Ansprüchen an ein neues Verständnis von Sozialhilfe Rechnung. Heute, nach mehr als 15 Jahren Praxis mit diesem neuen Gesetz, besteht jedoch ein gewisser Ergänzungs- und Modifikationsbedarf.

Ein übersichtliches Sozialhilfegesetz umfasst alle Formen der Hilfen zur Existenzsicherung. Deshalb sollten die Gesetzesbestimmungen betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfen für alte oder für behinderte Menschen ebenso in diesem revidierten Sozialhilfegesetz ihren Niederschlag finden wie Hilfen für Menschen, die wegen Kinderbetreuungsaufgaben ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und deshalb materiell unterstützt werden müssen.

Dem Ziel der Sozialhilfe, Existenzsicherung und Integration, entspricht vor allem auch die Möglichkeit für Langzeitarbeitslose, Gegenleistungen im Interesse der Öffentlichkeit zu erbringen und dadurch Lohn statt Fürsorge zu erhalten.

Weiter sollten die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe konsequent durchdacht und ein neuer Finanzierungsmodus gefunden werden, der den unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Sozialstruktur Rechnung trägt.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) ist seit Anfang 1982 in Kraft. Bisher ist es nur in formaler Hinsicht (Wohnsitzbestimmungen und Instanzenzug) geändert worden. In seinen Grundzügen hat sich das SHG bewährt. Weil die Öffentliche Fürsorge in letzter Zeit stark an Bedeutung zugenommen und auch neue Probleme zu bewältigen hat, ist es aber gerechtfertigt, die bestehende Regelung zu überprüfen und soweit nötig den aktuellen Anforderungen anzupassen. Deshalb sieht der Regierungsrat in seinen Schwerpunkten für die Legislatur 1995–1999 eine Teilrevision des SHG vor. Dabei werden insbesondere folgende Punkte erwähnt: Verbindlicherklärung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (heute: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/SKOS) zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, Ausbau der wirtschaftlichen Hilfe für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu einem ergänzungsleistungsähnlichen System,

Verstärkung der Klagbarkeit des Anspruchs auf Fürsorgeleistungen, Förderung von regionalen Lösungen auf Bezirksebene, Neuordnung der staatlichen Beiträge und Leistungen. Zudem sind Anfang 1998 die neuen Richtlinien der SKOS in Kraft getreten, und schliesslich ist auch noch eine vom Kantonsrat am 4. November 1996 überwiesene Motion betreffend Ausdehnung der Rückerstattungspflicht zu berücksichtigen.

2. Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion einen Vorentwurf zur Teilrevision des SHG ausgearbeitet und ihn Anfang Oktober 1997 einem ausgewählten Adressatenkreis zur Stellungnahme bis Ende Januar 1998 unterbreitet. Neben kleineren Anpassungen und Ergänzungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für generelle und präventive Massnahmen, insbesondere im Wohn- und Arbeitsbereich;
- Regionalisierung der persönlichen Hilfe durch Einführung von Sozialkommissionen und Regionalen Sozialdiensten für Erwachsene in allen Bezirken;
- Vereinheitlichung der Bemessung von wirtschaftlicher Hilfe durch Erlass von verbindlichen Richtlinien oder Übernahme bestehender Empfehlungen bzw. durch Schaffung von stärker standardisierten Systemen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen;
- Institutionalisierung von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und von Leistungsverträgen;
- Erweiterung der Rückerstattungspflicht;
- Einführung eines Finanz- und Lastenausgleichs.

3. Die in der Motion vorgesehenen Punkte sind zum Teil im Vorentwurf der Fürsorgedirektion enthalten. Dies betrifft Existenzsicherung und Integration als Ziel der Sozialhilfe, das Vorsehen von verbindlichen Richtsätzen zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SKOS, eine Teilregionalisierung der persönlichen Hilfe mit entsprechenden Anreizen und die Einführung eines Lastenausgleichs.

Vorerst wird es darum gehen, die Reaktionen auf den Teilentwurf des SHG zu verarbeiten. Dann wird der Regierungsrat entscheiden, wie dieses Geschäft weiterverfolgt werden soll. Vor der Antragstellung an den Kantonsrat wird zudem noch das eigentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen sein.

4. Die anderen Vorschläge der Motion gehen zu weit:

a) Die Aufnahme von Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen und Alimentenbevorschussungen ins SHG würde den Rahmen dieses Gesetzes sprengen. Die erwähnten Leistungen stellen keine Sozialhilfe dar, sondern sie gehören zur Kategorie der von der Öffentlichen Fürsorge streng zu unterscheidenden normierten Bedarfsleistungen. Sie sind denn bisher zu Recht in separaten Erlassen, nämlich im Zusatzleistungsgesetz und im Jugendhilfegesetz, geregelt worden. Selbst wenn sie jedoch im SHG enthalten wären, so würde dieses Gesetz immer noch nicht alle Formen der Hilfe umfassen. Anderweitig geregelt blieben dann z.B. nach wie vor die Opferhilfe, Studienbeiträge sowie die persönliche Hilfe durch Jugendsekretariate und den Sozialdienst der Justizdirektion. Ein Zusammenfassen all dieser Hilfearten würde zudem auch grundlegende organisatorische Änderungen bedingen. Hinzu kommt, dass zumindest für die Gemeinden die bundesrechtlich vorgegebene Vorschrift besteht, die Zusatzleistungen zur AHV/IV unabhängig von der Sozialhilfe durchzuführen.

b) Auch die Verankerung des Grundsatzes «Lohn statt Fürsorge» liesse sich nicht mehr mit dem SHG vereinbaren. Im Rahmen dieses Gesetzes geht es darum, Fürsorgeleistungen zu regeln und sie nicht zugunsten von Soziallöhnen auszuschliessen. Zudem müssen bei der Beschäftigung von ausgesteuerten Langzeitarbeitslosen verschiedene Möglichkeiten offenstehen, so z.B. auch, dass solche Arbeiten als Gegenleistung zur (dann unter Umständen etwas grosszügiger zu bemessenden) Sozialhilfe konzipiert werden können. Dies ist im Revisionsentwurf der Fürsorgedirektion bereits vorgesehen. Überdies enthält der Entwurf auch eine Rechtsgrundlage für generelle Massnahmen im Arbeitsbereich bzw. zur Einrichtung von Soziallohn- und anderen Beschäftigungsprogrammen.

c) Institutionen der privaten Hilfe in ein sonst nur die Öffentliche Fürsorge umfassendes Gesetz einzubeziehen, wäre ebenfalls nicht sinnvoll. Das Verhältnis und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Stellen auf Gesetzesstufe zu regeln, ist zudem auch nicht nötig. Dass die Fürsorgebehörden mit den privaten sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten haben, sieht schon das bestehende SHG vor. Überdies wäre gemäss dem Gesetzesentwurf der Fürsorgedirektion die Koordination des Sozialwesens Sache eines neu zu schaffenden Sozialamts.

5. Aus diesen Gründen und weil keine Totalrevision des SHG nötig ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**